



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 2017

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen	
20320	17. 11. 2017	Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 342) in der ab dem 1. Januar 2018 maßgeblichen Höhe	1010
		Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
2128	9. 11. 2017	Richtlinien zur staatlichen Anerkennung der Beratungsstellen und Ärztinnen und Ärzte nach §§ 8 und 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchkG.	1011
21630	6. 11. 2017	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten	1011
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7834	14. 11. 2017	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung baulicher Maßnahmen in Tierheimen	1011
791	30. 10. 2017	Änderung der Richtlinien investiver Naturschutz-Managementpläne.	1011
		Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
820	17. 10. 2017	Festlegung abweichender Verfahrensfristen für die Erteilung von Festsetzungsbescheiden für die Jahre 2018/2019 gemäß § 12 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)	1011

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
21. 11. 2017	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1012

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
21. 11. 2017	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2014 des Landschaftsverbandes gemäß § 116 (1) Satz 4 in Verbindung mit § 96 (2) Satz 2 GO NRW	1013
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
10. 8. 2017	Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2016 und Entlastung des Verbandsvorstehers	1015
2. 11. 2017	Abschließender Vermerk der GPA NRW	1015
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
7. 11. 2017	14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	1016

I.**20320**

**Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungs-
verordnung in der Fassung der Bekanntmachung
vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494),
die zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2004
(BGBl. I S. 2774) geändert worden ist,
in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des
Landesbesoldungsgesetzes
vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 342)
in der ab dem 1. Januar 2018 maßgeblichen Höhe**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
B 2010 – 16.101 – IV C 4

Vom 17. November 2017

1.

Gemäß § 17 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen werden hiermit die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 342) in der ab dem 1. Januar 2018 maßgeblichen Höhe bekannt gegeben.

Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1.

2.

Dieser Erlass tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1

Gültig ab 1. Januar 2018

Vergütungen nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (Beträge je Stunde in Euro)

Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 342):

nach § 4 Absatz 1 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	14,99
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	20,56
in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16	28,36
nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	19,13
nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	23,71
nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	28,15
nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	32,91
nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung	32,91

2128

**Richtlinien zur staatlichen Anerkennung der
Beratungsstellen und Ärztinnen und Ärzte nach
§§ 8 und 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz –
SchkG**

Runderlass des Ministeriums für
Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
– 22 – 6841.2.1 –

Vom 9. November 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 3. August 2007 (MBL NRW. S. 590), der durch den Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 27. Juni 2012 (MBL NRW. S. 544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Worte „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. In Nummer 5.1 werden die Worte „und gelten bis zum 31. Dezember 2017“ gestrichen.
3. In Anlage 5 wird nach der Angabe „(PLZ, Ort)“ im Adressfeld die Adressierung wie folgt neu gefasst:
„An das
Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 22
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2017 S. 1011

21630

**Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung
von Familienpflegediensten**

Runderlass des Ministeriums für
Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
– 22 – 5663.1 –

Vom 6. November 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 13. August 2007 (MBL NRW. S. 591), der durch den Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 31. Januar 2013 (MBL NRW. S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

– MBL NRW. 2017 S. 1011

7834

**Änderung der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung baulicher
Maßnahmen in Tierheimen**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VI 5 – 4201 – 5685 –

Vom 14. November 2017

Der Runderlass „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung baulicher Maßnahmen in Tierheimen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28. Juni 2013 (MBL NRW. S. 210) wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2017 S. 1011

791

**Änderung der Richtlinien
investiver Naturschutz-Managementpläne**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-4-942.00.00 –

Vom 30. Oktober 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 29. Juli 2015 (MBL NRW. S. 506), der durch Runderlass vom 21. Juli 2016 (MBL NRW. S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 werden nach dem Wort „Naturschutzes“ die Wörter „mit Ausnahme der Wiedervernässung“ eingefügt.
2. In Nummer 2.1.1, vierter Spiegelstrich werden die Wörter „Wiedervernässung und“ gestrichen.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

– MBL NRW. 2017 S. 1011

820

**Festlegung abweichender Verfahrensfristen
für die Erteilung von Festsetzungsbescheiden
für die Jahre 2018/2019 gemäß § 12 Absatz 3 der
Verordnung zur Ausführung des Alten- und
Pfleagesetzes Nordrhein-Westfalen und nach
§ 92 SGB XI (APG DVO NRW)**

Allgemeinverfügung des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 17. Oktober 2017

In Ausübung der durch § 9 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes und § 92 SGB XI (APG DVO NRW) vom 21. Oktober 2014 (GV NRW. S. 656) verliehenen Möglichkeit werden hiermit im Wege der Allgemeinverfügung die Fristen des § 12 Absatz 3 APG DVO NRW für den Berechnungszeitraum 2018/2019 wie folgt abweichend bestimmt:

1. Der Antrag auf Ermittlung und Festsetzung der betriebsnotwendigen Aufwendungen ist bis zum 30. September 2018 (Änderung des per Allgemeinverfügung vom 22. Juni 2017 auf den 31. Oktober 2017 festgesetzten Datums) zu stellen.
2. Soweit die Antragsunterlagen vollständig sind, soll der Festsetzungsbescheid bis zum 31. März 2019 (Änderung des per Allgemeinverfügung vom 22. Juni 2017 auf den 31. März 2018 festgesetzten Datums) ergehen.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 9 Absatz 3 APG DVO NRW kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden MAGS genannt) im Wege der Allgemeinverfügung in begründeten Fällen abweichende Verfahrensfristen festlegen.

Von dieser Möglichkeit wird hiermit in Bezug auf die oben genannten Fristen Gebrauch gemacht. Ursache ist, dass die neue Landesregierung beabsichtigt, das Verfahren der Investitionsförderung stationärer Pflegeeinrichtungen zu entzerren und damit gangbar zu machen. Sie wird daher im November 2017 einen Gesetzentwurf in den Landtag einbringen, der das Festsetzungsverfahren für den Zeitraum 2018/2019 vollkommen aussetzen soll. Die in den Jahren 2016 und 2017 erteilten Bescheide der Eigentumseinrichtungen sollen bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden. Die Einrichtungen, die ihre Gebäude gemietet haben, können kraft Gesetzes auf der Grundlage des derzeit für sie gültigen Bescheides bis zum 31. Dezember 2018 abrechnen. Ein neuer Bescheid für den Zeitraum 2019/2020 für diese Einrichtungen soll dann in der zweiten Jahreshälfte 2018 erstellt werden.

Die nunmehr vorgenommene Fristveränderung ist erforderlich, da das beabsichtigte Gesetz gegebenenfalls nicht zum Anfang des Jahres 2018 nach Verabschiedung durch den Landtag in Kraft treten wird. Bis dahin würden aber noch die per Allgemeinverfügung vom 22. Juni 2017 festgelegten Fristen 31. Oktober 2017 für die Antragstellung und 31. März 2018 für die Bescheidung durch die Landschaftsverbände gelten, ohne dass die Möglichkeit besteht, über die Software einen Antrag zu stellen.

Die Neubestimmung der Termine berücksichtigt die mit den dargestellten Gesetzesänderungen zum Ausdruck kommende Absicht der Landesregierung, das mit den abweichend bestimmten Fristen verbundene Verfahren für den Festsetzungszeitraum 2018/2019 nicht durchzuführen. Die Fristen abzuschaffen, ist aber auf der Basis der vorhandenen Ermächtigungsgrundlage des § 9 Absatz 3 APG DVO nicht möglich. Insofern dient die jetzt vorliegende Festlegung abweichender Verfahrensfristen nur der Vorsorge für den Fall, dass die auf den Weg gebrachte Gesetzesänderung nicht in Kraft tritt und dann Regelungen für ein Verfahren getroffen werden müssten.

Die Trägerinnen und Träger der Pflegeeinrichtungen wurden zwischenzeitlich bereits mit einem Informationsschreiben über das beabsichtigte Vorgehen informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialgericht in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Düsseldorf, den 6. November 2017

Im Auftrag

Gerhard Hermann

– MBl. NRW. 2017 S. 1011

II.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– V A 2 – 6211 –

Vom 21. November 2017

Aufgrund des § 27 b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – in Verbindung mit § 2 Nummer 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), setze ich ab 1. Januar 2018 die Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,90
2	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	10,40
3	Im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	15,40
4	Im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	20,90
5	Vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	25,90
6	Im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	31,20
7	Im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	36,40
8	Im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	41,60
9	Im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	48,70
10	Im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	53,30
11	Im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	63,30
12	Im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	67,90

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 gemäß § 27 b Absatz 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 112,32 Euro.

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 21. Dezember 2016 (MBl. NRW. 2017 S. 8) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2017 S. 1012

III.**Landschaftsverband Rheinland**

**Bekanntmachung des Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2014 des Landschaftsverbandes
Rheinland gemäß § 116 (1) Satz 4
in Verbindung mit § 96 (2) Satz 2 GO NRW**

Vom 8. November 2017

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 29. September 2016 in Ausführung des § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

1.

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2014 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage-Nr. 14/1309 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW bestätigt.

2.

Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW auf der Grundlage des geprüften Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2014 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet.

Das Druckwerk des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2014 wird im Landeshaus Köln- Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220 jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses durch die Kommunalaufsicht zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Landschaftsverband Rheinland
Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2014 (in Mio. €)**

Aktiva					Passiva
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9,8		1.1 Allgemeine Rücklage		434,2
1.2 Sachanlagen	1.423,3		1.2 Sonderrücklagen		204,7
1.3 Finanzanlagen	1.063,3		1.3 Ausgleichsrücklage		73,5
2. Umlaufvermögen			1.4 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		31,4
2.1 Vorräte	6,5		1.5 Gesamtbilanzgewinn		12,5
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	471,0		1.6 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter		1,9
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	80,4		2. Sonderposten		
2.4 Liquide Mittel	470,1		2.1 Sonderposten für Zuwendungen		390,8
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	30,2		2.2 Sonstige Sonderposten		218,0
			3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen		621,8
			3.2 Instandhaltungsrückstellungen		51,1
			3.3 Steuerrückstellungen		0,2
			3.4 Sonstige Rückstellungen		517,2
			4. Verbindlichkeiten		
			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		463,6
			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		15,8
			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		27,5
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		346,3
			4.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht		33,1
			4.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen		7,8
			4.9 Sonstige Verbindlichkeiten		87,5
			4.10 Erhaltene Anzahlungen		11,3
			5. Passive Rechnungsabgrenzung		4,4
		3.554,6			3.554,6

Gesamtergebnisrechnung 2014

		2014
		Mio. €
1	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.795,11
2	+ Sonstige Transfererträge	288,63
3	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,03
4	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	669,18
5	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	503,33
6	+ Sonstige ordentliche Erträge	34,97
7	+ Aktivierte Eigenleistungen	1,70
8	+/- Bestandsveränderungen	-0,51
9	= Ordentliche Gesamterträge	4.292,44
10	- Personalaufwendungen	837,76
11	- Versorgungsaufwendungen	55,61
12	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	635,92
13	- Bilanzielle Abschreibungen	51,82
14	- Transferaufwendungen	2.616,21
15	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	94,73
16	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	4.292,05
17	= Ordentliches Gesamtergebnis	0,39
18	+ Finanzerträge	25,90
19	- Finanzaufwendungen	13,66
20	= Gesamtfinanzergebnis	12,23
21	= Gesamtjahresergebnis	12,63
22	- Außerordentliche Erträge	18,39
23	= Außerordentliches Gesamtergebnis	18,39
24	= Gesamtjahresergebnis	31,02
25	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,11
26	Gesamtergebnisanteil des Landschaftsverbandes Rheinland	30,90
27	+/- Ergebnisvorträge	24,81
28	- Einstellung in die Allgemeine Rücklage	-15,84
29	+/- Einstellung/ Entnahme Ausgleichsrücklage	-27,36
30	= Gesamtbilanzgewinn	12,51
31	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	
31.1	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	19,20
31.2	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00
31.3	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	730,45
32	= Verrechnungssaldo	-711,25

Köln, den 8. November 2017

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR
für das Jahr 2016 und Entlastung des
Verbandsvorstehers**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr

Vom 10. August 2017

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 5. Juli 2017

Die Verbandsversammlung des ZV VRR fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR mit einer Bilanzsumme von € 69.427.062,78 und einem Jahresüberschuss von € 23.504,65 für das Jahr 2016 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von € 23.504,65 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Die Verbandsversammlung beschließt die Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage 2016 in Höhe von € 9.667.619,08 an den ZV VRR FaIn-EB.
- Die Verbandsversammlung beschließt die Weiterleitung der SPNV-Mittel für die Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von € 5.300.000 an den ZV VRR FaIn-EB.
- Die Verbandsversammlung beschließt die Weiterleitung der Mittel aus der Kapitalrücklage der VRR AöR in Höhe von € 2.500.000 für die Finanzierung des SPNV-Vertriebs an den ZV VRR FaIn-EB.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/imperia/md/content/derivrr/zahlen/ja_zv_2016.pdf

10. August 2017

Erik O. S c h u l z

Vorsitzender Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2017 S. 1015

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr

Vom 2. November 2017

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21. März 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang -unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der

gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 1. September 2017

GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

– MBl. NRW. 2017 S. 1015

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 7. November 2017

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 15. Oktober 2017 ausgeschiedene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Herrn Raimund Köhn (Bündnis 90/Die Grünen), ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. August 2014 (MBl. NRW. S. 479)

Münster, 7. November 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 1016

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569